

## Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4

Protokoll: Jochen Kunz-Michel (Lawaetz-Stiftung, Hamburg)

### **Selbstständigkeit aus der Langzeitarbeitslosigkeit: Welche Unterstützung ist möglich?**

Nach Vorträgen von Herrn Düll (BMW), Herrn Nothnick (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Niedersachsen) sowie Herrn Walter (Sozialamt Kassel) ergibt sich folgendes Bild für GründerInnen, die aus Mitteln des SGB II gefördert werden:

#### SGB II Anwendung:

- Die Förderung aus dem SGB II setzt jeweils die individuelle Hilfsbedürftigkeit voraus. Dies gilt sowohl für das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II als auch für eine mögliche weitere Förderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II.
- Hilfsbedürftigkeit heißt: es gibt kein ausreichendes Einkommen und kein verwertbares Vermögen. Notwendiges Betriebsvermögen wird nicht angerechnet.
- Es ist nicht möglich, das Einstiegsgeld durch eine Förderung nach § 16 (2), 1 aufzustocken; allerdings kann für unterschiedliche Zwecke (z.B. Investitionen, Betriebsmittel) eine Förderung aus beiden §§ möglich sein.
- Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit muss nicht monatlich erfolgen, die Fallmanager haben einen Spielraum, der auszuhandeln ist
- Über die Höhe des Einstiegsgeldes hat das BMW ausdrücklich keine Weisung erteilt, es soll pro Einzelfall entschieden werden können, in der Regel 50% der Regelleistung sowie 10%-Punkte je zusätzliche Person in der Bedarfsgemeinschaft betragen, max. 100% der Regelleistung.
- Zwischen Fallmanager und Gründer wird eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen, die alle sechs Monate bzw. bis Ende der Förderung erneuert werden soll.
- Das SGB II hat strukturell einen hohen Freiheitsgrad, d.h. eine hohe Dezentralität.

#### Aus niedersächsischer Sicht wurde ergänzt:

- dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen bei der Inanspruchnahme des Existenzgründungszuschusses (sog. ICH AG) nach ersten Erhebungen nur 7% betrug;
- dass für die Qualifizierung, Beratung, Finanzierung und Coaching eine Reihe von Landesprogrammen angeboten werden, die derzeit noch vom RKW, ab Juni 2005 durch die N-Bank abgewickelt werden. Diese Programme stehen nicht nur den aus der Langzeitarbeitslosigkeit kommenden Gründern zur Verfügung.
- So wird der Niedersachsen Kredit in 2004 ca. 1.000 Fälle mit einem Gesamtvolumen von ca. 155 Mio. umfassen; Microdarlehen wurden in 2003 in 148 Fällen von den Hausbanken im Volumen von ca. 2,8 Mio. ausgereicht; Startgeld in 2003: 429 Fälle, Volumen ca. 13,5 Mio.
- Das niedersächsische Coachingprogramm bietet für Bezieher von ÜG, ExGZ und Einstiegsgeld einen 83%igen Zuschuss bei einem max. Betrag von 5.000
- Als Ziel wird ein abgestimmtes Unterstützungskonzept für GründerInnen angestrebt.

#### Ergebnisse der Gründungsförderung durch das Sozialamt Kassel:

- Basis bildet ein jährliches Budget von 300 T aus Mitteln des BSHG zur Unterstützung von GründerInnen mit vorherigem Sozialhilfebezug
- Insgesamt konnten in den letzten Jahren 605 Vollexistenzgründungen gefördert werden, wobei die durchschnittliche Förderung zwischen 3.000 und 4.000 beträgt,

- 43% der Anträge wurden nach individueller Prüfung abgelehnt,
- der Anteil von Gründern nicht deutscher Staatsangehörigkeit beträgt ca. 32%
- gefördert wird auch Coaching nach der Gründung, derzeit befinden sich 76 Neugründungen in diesem Prozess
- Vor diesem auszugsweise dargestellten quantitativen Hintergrund betonte Herr Walter insbesondere, dass sich nicht die aus der Arbeitslosigkeit kommenden Gründer ändern müssen, sondern die Berater, in dem sie auf die Gründer zugehen, ihnen zuhören, ihre Angebote anpassen. Die Verwaltung solle erst investieren, d.h. auch Vertrauen geben, um später davon profitieren zu können.
- Als Schlüssel zum Erfolg des PROGES Angebotes in Kassel wurden insbesondere genannt: 1. der Wille zum Erfolg, 2. die Verwaltungsleitung trägt das Konzept mit, lässt die Berater auch Risiken eingehen, 3. der Akteur vor Ort hat eine hohe betriebswirtschaftliche und soziokulturelle Kompetenz, nimmt direkten Kontakt zum Kunden auf, 4. es besteht eine Flexibilität im Entscheidungsprozess, 5. es dürfen Risiken eingegangen werden, wenn diese vom Berater vor Ort für tragbar gehalten werden, 6. es besteht ein vertrauensvolles und verlässliches Netzwerk zu anderen Beratern, Einrichtungen und Banken.

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Aspekte herausgestellt:

- Wünschenswert wäre ein Leitfaden zur Anwendung und Kompatibilität der verschiedenen Förderinstrumente, das auf jeweiliger Landesebene die Bundes- und Landesprogramme und deren praktische Verknüpfung darstellt (z.B. der Hinweis von persönlicher Förderung plus investiver Instrumente im SGB II sowie den Landesprogrammen).
- Das BMWA ist in verschiedenen fachlichen Gesprächskreisen vertreten (z.B. aus bestehenden EQUAL Entwicklungspartnerschaften, des VDG sowie des DMI) um Anregungen aufzunehmen und ggf. in Empfehlungen umzusetzen, dabei sei allerdings jeweils die Schnittstelle zur Wirtschaftsförderung zu beachten.
- Aus Sicht der bisherigen Sozialhilfeempfänger sei durch die flexiblen Regelungen im SGB II eine Verbesserung festzustellen, auch in Relation zur Regelung des ExGZ. Gerade das Instrument des Eingliederungsvertrages biete verlässliche Regelungen beim Zuverdienst bis zu einer festgelegten Summe zur Stabilisierung des Unternehmens.
- Für nicht Hilfebedürftige (z.B. Studenten, Berufsrückkehrerinnen) nach SGB II bieten sich teilweise Ermessensentscheidungen aus dem SGB III oder aus Landesprogrammen (wie z.B. in Nds.) an.
- Die Fallmanager haben nach dem SGB II eine hohe Verantwortung, fraglich war die entsprechende Eignung und Qualifikation. Der bessere Betreuungsschlüssel von 1 : 150 wird dabei als Chance gesehen; zur Qualifizierung wird auf das sehr interessante Referat von Frau Siglinde Bohrke-Petrovic verwiesen.
- offen blieben Fragen zur Förderungsmöglichkeit von Not leidenden Unternehmen, der Steuerung der Beratungsangebote sowie der Finanzierung von Coaching aus Bundesmitteln für ALG II Bezieher.